

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1993/3/26 93/17/0072

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1993

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## **Norm**

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/17/0073

## **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Gruber und Dr. Höfinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Schidlof, in den Beschwerdesachen der XY-Gesellschaft m.b.H. in S, vertreten durch Dr. W, Rechtsanwalt in W, gegen zwei Bescheide der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 25. September 1992, Zl. GA 9-V-700/2/36/92, betreffend Mineralölsteuer, den Beschluß gefaßt:

## **Spruch**

Die Beschwerden werden zurückgewiesen.

## **Begründung**

Gegen die im Spruch bezeichneten Bescheide er hob die beschwerdeführende Partei mit Schriftsätzen vom 6. November 1992 (beim Verwaltungsgerichtshof eingelangt am 9. November 1992) Beschwerden, die zu den Zlen. 92/17/0264 und 92/17/0265 protokolliert wurden.

Die beschwerdeführende Partei hatte gegen dieselben Bescheide auch zwei am 9. November 1992 beim Verfassungsgerichtshof eingelangte Beschwerden erhoben. Mit Beschluß vom 1. Dezember 1992, B 1743/92-3 und B 1744/92-3, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerden ab. Die Beschwerden wurden mit Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Februar 1993, B 1743/92-5 und B 1744/92-5, dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Diese Beschwerden wurden beim Verwaltungsgerichtshof zu den Zlen. 93/17/0072 und 93/17/0073 protokolliert.

Die zu den hg. Zlen. 93/17/0072 und 93/17/0073 protokollierten Beschwerden, die der Verwaltungsgerichtshof zur gemeinsamen Entscheidung verbunden hat, erweisen sich aus nachstehenden Gründen als unzulässig:

Wurde gegen einen und denselben Bescheid sowohl Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof als auch vor dem Verfassungsgerichtshof erhoben, dann ist die in der Folge vom Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung infolge Erschöpfung des Beschwerderechtes zurückzuweisen (vgl. die hg. Beschlüsse vom 20. April 1955, Zl. 852/55, vom 24. April 1978, Zl. 619/78, vom 18. September 1987, Zl. 87/17/0257 und vom 8. Juli 1988, Zl. 88/17/0063).

Gemäß § 34 Abs. 1 VwGG war über die Zurückweisung der Beschwerden ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung Beschluß zu fassen.

## **Schlagworte**

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mehrfache Beschwerdeführung Abtretung vom VfGH

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1993:1993170072.X00

## **Im RIS seit**

03.04.2001

## **Zuletzt aktualisiert am**

19.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)